

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Muss der Wasseraufsicht in Freibädern eine Sonnenbrille zur Verfügung gestellt werden?

Gemäß § 23 der UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV/GUV-V A1) muss der Unternehmer Maßnahmen am Arbeitsplatz vorsehen oder erforderlichenfalls dem Versicherten eine Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, wenn infolge des Wettergeschehens Unfall- oder Gesundheitsgefahren bestehen.

Die akuten Folgen einer zu starken Sonnenbestrahlung können Hautverbrennungen sowie eine Bindehautentzündung (Konjunktivitis) oder Hornhautentzündung (Photokeratitis) des Auges sein. Chronische Folgen können Linsentrübungen (Katarakt, „Grauer Star“), degenerative Veränderungen der Hornhaut (z.B. Pterygium) sowie irreversible Schädigungen der Netzhaut (z.B. Makuladegeneration) sein.

In öffentlichen Bädern sind Fachangestellte für Bäderbetriebe und andere Rettungskräfte mit der Wahrnehmung der Wasseraufsicht betraut und damit in Freibädern einer starken Sonnenbestrahlung ausgesetzt.

Zur Vermeidung von Hautverbrennungen sind gemäß § 29 der UVV "Grundsätze der Prävention" Sonnenhautschutzmittel zur bereit zu stellen.

An der Wasseroberfläche wird ähnlich wie bei Schnee oder hellen Sand die Sonnenstrahlung reflektiert. Die Augen der Wasseraufsichtskräfte sind dadurch einer verhältnismäßig intensiven Sonnenbestrahlung ausgesetzt, die subjektiv bis zur Blendung der Augen gehen kann. Aus präventiver Sicht ist deshalb das Tragen einer Sonnenbrille bei der Wahrnehmung der Wasseraufsicht in Freibädern bei entsprechender Sonnenbestrahlung vorbehaltlos zu empfehlen.

Eine Sonnenbrille als Persönliche Schutzausrüstung im Sinne des § 23 der UVV "Grundsätze der Prävention" ist vom Unternehmer verpflichtend dann zur Verfügung zu stellen und vom Versicherten nach § 30 der UVV "Grundsätze der Prävention" zu tragen, wenn eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz eine konkrete Blendung der Augen ergeben hat.

Durch das Tragen einer Sonnenbrille verbessert sich für die Wasseraufsicht auch das Wahrnehmungsvermögen, die Ermüdung der Augen erfolgt ebenfalls wesentlich langsamer. Bezüglich der Auswahl einer geeigneten Sonnenbrille wird auf die Regel "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" (BGR/GUV-R 192) verwiesen.